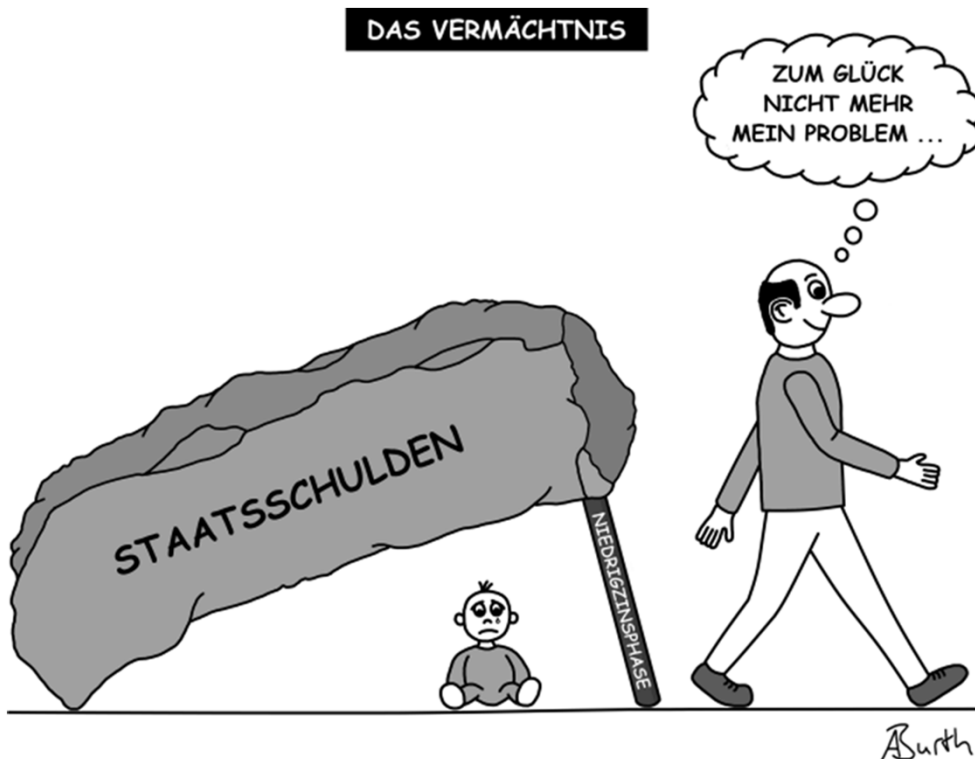


## Sicherstellung des kommunalen Haushaltsausgleichs



### Ziele:

- Wahrung der Handlungsfähigkeit der Kommune
- Keine Verlagerung konsumtiver Ausgaben auf künftige Generationen
- Einhaltung der Vorgaben der Kommunalverfassung, u.a. ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO)

## Rechtliche Hintergründe:

- Abweichungen vom Haushaltsausgleichsgebot nur zulässig, wenn geplante Haushaltsdefizite unabweisbar sind:
  - Zumutbare Einsparungen sind ausgeschöpft
  - Verfassungsrechtlich zulässige Einnahmemöglichkeiten wurden – als ultima ratio – genutzt; Rechtsprechung hat Grundsteuerhebesatz von 995% (Offenbach) nicht beanstandet
- Bundesverwaltungsgericht 2015: Kommune kann die Pflicht zum Haushaltsausgleich oder zur Minimierung des Haushaltsdefizits - mit Verweis auf verfassungswidrige Unterfinanzierung - nicht ablehnen; der Kommune steht unabhängig hiervon der Klageweg offen
- VGH 12-14/19, Rd. 106:
  - Verpflichtung der Kommunen zur entsprechenden Mitwirkung bei der Bewältigung der kommunalen Finanzkrise
  - Unterbindung einer rechtswidrigen Haushaltsführung ist nicht nur ein zulässiges, sondern auch gebotenes Ziel der staatlichen Kommunalaufsicht